



Richtlinien für den Dienst der Kommunionhelfer und Gottesdienstbeauftragten¹ im Bistum Magdeburg

„Frauen und Männer haben aufgrund ihrer Eingliederung in den Leib Christi Anteil am priesterlichen Dienst Jesu Christi und können bestimmte liturgische Aufgaben erfüllen (z.B. Lektoren-, Kantoren- und Ministrantendienste).

Sie können auch zu einer weitergehenden Mitwirkung berufen werden. Papst Johannes Paul II. erklärt: 'Wenn es zum Wohl der Kirche nützlich oder notwendig ist, können die Hirten entsprechend den Normen des Universalrechts den Laien bestimmte Aufgaben anvertrauen, die zwar mit ihrem eigenen Hirtenamt verbunden sind, aber den Charakter der Weihe nicht voraussetzen.'²

Das Pastorale Zukunftsgespräch im Bistum Magdeburg hat im Liturgiedokument „Das Leben feiern“ auf Chancen und Schwierigkeiten im Bereich der Liturgie hingewiesen und die Bedeutung der ehrenamtlichen liturgischen Dienste im Leben der Pfarrgemeinde bei der Ausübung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen herausgestellt.³

Aufgrund der Bestimmungen des CIC (1983) can. 230 §§ 2 und 3, can. 766, can. 910 § 2, der Instruktion der Sakramentenkongregation „Immensae caritatis“ vom 29.01.1973, des Dekretes der Gottesdienstkongregation über die „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ vom 21.06.1973 und in Übereinstimmung mit der von der Deutschen Bischofskonferenz am 08.01.1999 erlassenen und 2007 überarbeiteten Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie „Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern“⁴ werden für das Bistum Magdeburg folgende Richtlinien erlassen:

1. Die Spendung der heiligen Kommunion durch außerordentliche Spender – Der Dienst des Kommunionhelfers

In den Jahren nach dem II. Vatikanischen Konzil wurde der Dienst des Kommunionhelfers als außerordentlicher Laiendienst innerhalb der Messfeier allgemein eingeführt.

1.1 Aufgaben und Dienste

Neben der außerordentlichen Spendung der heiligen Kommunion innerhalb der Gemeindegottesdienste zur Unterstützung des Priesters gehört in diesen Zusammenhang auch der Dienst der Kommunionsspendung an die Kranken. Vor allem aus theologischer Sicht erscheint es besonders sinnvoll, wenn diese im Anschluss an die Eucharistie der Ortsgemeinde an Sonn- und Feiertagen erfolgt.

Kommunionhelfer dürfen bei der Spendung des Blasiussegens und bei der Austeilung des Aschekreuzes am Aschermittwoch mitwirken.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien nur die männliche Form verwendet, die sowohl diese (z.B. der Kommunionhelfer) als auch die weibliche Form (z.B. die Kommunionhelferin) einschliessweise bezeichnet.

² „Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern.“ Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie. (Die deutschen Bischöfe 62.) Hrsg. vom Sekretariat der DBK. 7., korrigierte Auflage, Bonn 2007, Nr. 26, S. 25.

³ Vgl. „Das Leben feiern. Liturgie im Bistum Magdeburg“, in: Um Gottes und der Menschen willen – den Aufbruch wagen. Dokumentation des Pastoralen Zukunftsgesprächs im Bistum Magdeburg. Hrsg. von Annette Schleiner und Raimund Sternal. Leipzig o. J., 57-80, hier 65-69.

⁴ Vgl. Anm. 1.

1.2 Anforderungen und Vorbereitung

Wenn es die pastorale Situation erfordert, schlägt der Gemeindeverbandsleiter nach Rücksprache mit dem Gemeindeverbandsrat dem Bischof bewährte Männer und Frauen als Kommunionhelfer vor. Neben einer persönlichen Eignung für den Dienst müssen diese gefirmt, in Familie und Beruf bewährt sein sowie das Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben. Eine Teilnahme am pfarrlichen Leben und eine Akzeptanz durch die Gemeinde werden ebenfalls vorausgesetzt.

Angehörige von Ordensgemeinschaften werden vom jeweiligen Oberen nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeindeverbandsleiter für den Dienst vorgeschlagen. Dabei ist zu klären, ob der Dienst des Kommunionhelfers nur in Kirchen bzw. Kapellen der Ordensgemeinschaft oder auch in den Gemeinden des entsprechenden Gemeindeverbundes ausgeübt werden sollen.

Die Vorgeschlagenen müssen an einem Einführungskurs für Kommunionhelfer im Bistum teilnehmen. Solche Kurse werden in Verantwortung der Fachakademie für Gemeindepastoral regelmäßig angeboten. Inhalt und Ziel dieses Einführungskurses bestehen vor allem in einer Vertiefung des Verständnisses der eucharistischen Liturgie und der Kenntnis der diözesanen Bestimmungen.

Zur Vorbereitung auf den Kommunionhelferdienst gehört aber auch eine entsprechende Einführung durch die Seelsorger vor Ort, deren Ziel neben der praktischen Befähigung zum Kommunionhelferdienst besonders in der spirituellen Durchdringung des Dienstes bestehen soll.

1.3 Beauftragung und Einführung

Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, erteilt der Bischof die Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers. Die Beauftragung ist auf drei Jahre befristet und kann auf Antrag des Gemeindeverbandsleiters und mit Zustimmung des Beauftragten für weitere drei Jahre verlängert werden, wenn der Beauftragte im Beauftragungszeitraum an mindestens zwei Fortbildungsangeboten für Kommunionhelfer im Bistum teilgenommen hat. Der Dienst des Kommunionhelfers geschieht ehrenamtlich und ist begrenzt auf den Gemeindeverbund, der im bischöflichen Beauftragungsschreiben genannt wird. Bei Wohnsitzwechsel kann die Beauftragung nach Antrag des Gemeindeverbandsleiters auch auf den Gemeindeverbund des neuen Wohnsitzes übertragen werden.

Aus triftigem Grund kann die Beauftragung zurückgegeben oder -genommen werden.

Die Übertragung des Dienstes, Kranken die Kommunion zu spenden, geschieht nach einer speziellen Einführung durch den Gemeindeverbandsleiter, vorausgesetzt dass die bischöfliche Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers im Allgemeinen vorliegt. Der Kommunionhelfer ist dabei besonders auf die verschiedenen Situationen in Wohnungen, Heimen oder Krankenhäusern vorzubereiten.

Sind Kommunionhelfer beim Krankenkommuniondienst auf ein privates Kraftfahrzeug angewiesen, haben Sie Anspruch auf Kostenerstattung aus der Pfarrkasse entsprechend der diözesanen Ordnung.

Neue Kommunionhelfer sind auf angemessene Weise in einer sonntäglichen Messfeier den Gemeinden im Gemeindeverbund vorzustellen.⁵ Dies sollte in Verbindung mit der ersten Ausübung des neuen Dienstes erfolgen. Auch eine Information in den Pfarrmitteilungen ist sinnvoll.

1.4 Fortbildung und geistliche Begleitung

Der Dienst des Kommunionhelfers ist mit besonderen Anforderungen sowohl an die Praxis des liturgischen Dienstes als auch an das eigene persönliche Leben des Kommunionhelfers verbunden. So gehören kontinuierliche geistliche Begleitung und Fortbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung dieses Dienstes.

Deshalb werden in Verantwortung der Fachakademie für Gemeindepastoral regelmäßig Treffen für Kommunionhelfer angeboten. Jeder Kommunionhelfer ist gehalten regelmäßig daran teilzunehmen, mindestens aber zweimal im Beauftragungszeitraum.

Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Gemeindeverbandsleiter für geistliche und praktische Begleitung der Dienste zu sorgen und angemessene Möglichkeiten zur Reflexion zu eröffnen. Gibt es in einem Gemeindeverbund mehrere Kommunionhelfer, sind diese in regelmäßigen Gruppentreffen zu begleiten. Auch auf Dekanatebene können ergänzende Angebote hilfreich sein.

⁵ Vgl. „Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes.“ Hrsg. von den Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und Luxemburg. Herder 1974, S. 57-60.

2. Die Leitung von Gottesdiensten durch Laien – Der Dienst des Gottesdienstbeauftragten

Bereits in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg wurden im Erzbischöflichen Kommissariat Magdeburg auf Anregung des damaligen Weihbischofs Wilhelm Weskamm Gemeinden ermutigt und angeleitet, am Sonntag miteinander Wortgottesdienste zu feiern, wenn kein Priester für eine Messfeier zur Verfügung stand.⁶ So bildete sich die Form des Stationsgottesdienstes unter Leitung eines vom Bischof beauftragten Laien (Diakonatsshelfer) heraus.

Aufgrund der gesamtdeutschen Entwicklung seit dem II. Vatikanischen Konzil hat die Deutsche Bischofskonferenz zur Vereinheitlichung der Bezeichnungen in den deutschen Diözesen und aus theologischen Gründen für den Dienst der Leitung von Gottesdiensten durch Laien die Bezeichnung „Gottesdienstbeauftragter“ vorgeschlagen.⁷

Deshalb wird diese Bezeichnung nun auch im Bistum Magdeburg eingeführt, die damit die alte Bezeichnung „Diakonatsshelfer“ ersetzt.

2.1 Aufgaben und Dienste

Es muss ein Anliegen jeder Gemeinde sein und bleiben, dass in ihrer Kirche auch an Wochentagen täglich ein Gottesdienst gefeiert wird.⁸ Dort, wo ein Priester vor Ort ist, wird die Werktagsmesse die regelmäßige Form des Gottesdienstes sein. Doch können bei Abwesenheit des Priesters werktägliche Gottesdienste auch unter Leitung eines Diakons oder Laien gefeiert werden. Dies ist eine Bereicherung und bestätigt zugleich, dass alle Gläubigen zum Dienst am Leben der Kirche berufen sind. Hier ist besonders an die Tagzeitenliturgie zu denken, aber auch an Wort-Gottes-Feiern, Andachten und Gebetsgottesdienste sowie Zeiten der eucharistischen Anbetung.

Nicht selten besteht aber auch die Notwendigkeit, dass Laien eine Wort-Gottes-Feier am Sonntag, die anstelle der Sonntagsmesse stattfindet, leiten müssen, wenn kein Priester zur Verfügung steht. Die Leitung solcher Feiern ist mit höheren Anforderungen verbunden (persönliche Belastung, homiletische Fähigkeiten, Kompetenz in pastoralen und theologischen Fragen) als die von Gottesdiensten an Werktagen.

Dass am Sonntag keine Eucharistie gefeiert werden kann, stellt eine Notsituation dar. Dies muss im Bewusstsein der Gemeinde bleiben und von denen, die Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen leiten, verarbeitet und angenommen werden.

Deswegen bedürfen Gottesdienstbeauftragte einer speziellen Ausbildung und vertieften geistlichen Begleitung.

Folgende Gottesdienste können auch durch einen beauftragten Laien geleitet werden:

- Wort-Gottes-Feiern,
- Horen der Tagzeitenliturgie,
- Eucharistische Andachten,
- Feiern mit Kranken und Sterbenden (Krankenkommunion, Wegzehrung),
- Bußgottesdienste,
- bestimmte Segnungen⁹.

Die Gestaltung solcher Gottesdienste, die von einem beauftragten Laien geleitet werden, regelt im Einzelnen die Rahmenordnung der deutschen Bischöfe.¹⁰

Gottesdienstbeauftragte können auch die Aufgaben des Kommunionhelfers übernehmen.

Gottesdienstbeauftragte, die eine Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Feiertagen leiten, sollen an diesem Tag auch eine Eucharistie im Gemeindeverbund mitfeiern. Auf diese Weise stellen sie in ihrer Person eine lebendige Verbindung zur Eucharistie feiernden Pfarrei her.

⁶ Vgl. „Das Leben feiern“ (wie Anm. 2), S. 67.

⁷ Vgl. „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ (wie Anm. 1), Nr. 66, S. 52.

⁸ Vgl. „Versammelt in seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen. Werkbuch“. Hrsg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Auftrag der DBK, der ÖBK, der SBK und des Erzbischofs von Luxemburg. Trier 2008.

⁹ Vgl. die Auflistung in: „Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für Sonn- und Festtage“. Hrsg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der DBK, der ÖBK und des Erzbischofs von Luxemburg. Trier 2004, Nr. 29, S. 27.

¹⁰ „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ (wie Anm. 1), S. 29-44.

Für die Leitung von Begräbnisfeiern und bestimmten Feiern während des Katechumenates durch beauftragte Laien besteht im Bistum Magdeburg derzeit kein wahrnehmbarer Bedarf. Gegebenenfalls werden hierfür eigene Richtlinien erlassen.

2.2 Anforderungen und Vorbereitung

Wenn es die pastorale Situation erfordert, schlägt der Gemeindeverbandsleiter nach Rücksprache mit dem Gemeindeverbandsrat dem Bischof bewährte Männer und Frauen als Gottesdienstbeauftragte vor, die bereits den Dienst des Kommunionhelfers im Gemeindeverbund ausüben.

Angehörige von Ordensgemeinschaften werden vom jeweiligen Oberen nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeindeverbandsleiter für den Dienst vorgeschlagen. Dabei ist zu klären, ob der Dienst des Gottesdienstbeauftragten nur in Kirchen bzw. Kapellen der Ordensgemeinschaft oder auch in den Gemeinden des entsprechenden Gemeindeverbundes ausgeübt werden soll.

Die Teilnahme am Grund- und am Aufbaukurs „Leitung von Wort-Gottes-Feiern“, die in Verantwortung der Fachakademie für Gemeindepastoral regelmäßig angeboten werden, ist verpflichtend. Parallel dazu erfolgt die praktische Einweisung vor Ort in Verantwortung der Seelsorger im Gemeindeverbund.

Bevor ein Gottesdienstbeauftragter erstmalig einen Gottesdienst leitet, sollte er in einem angemessenen Zeitraum durch Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Gottesdienstbeauftragten mit den Aufgaben und Diensten vertraut gemacht werden.

2.3 Beauftragung und Einführung

Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, erteilt der Bischof die Beauftragung zur Leitung von Gottesdiensten, wie sie in dieser Richtlinie genauer benannt sind. Dazu gehören auch die Aufgaben und Dienste des Kommunionhelfers. Die Beauftragung ist befristet auf drei Jahre und kann auf Antrag des Gemeindeverbandsleiters und mit Zustimmung des Beauftragten für weitere drei Jahre verlängert werden, wenn der Beauftragte im Beauftragungszeitraum an mindestens zwei Fortbildungsangeboten für Gottesdienstbeauftragte im Bistum teilgenommen hat. Der Dienst des Gottesdienstbeauftragten geschieht ehrenamtlich und ist begrenzt auf den Gemeindeverbund, der im bischöflichen Beauftragungsschreiben genannt wird. Bei Wohnsitzwechsel kann die Beauftragung nach Antrag des Gemeindeverbandsleiters auch auf den Gemeindeverbund des neuen Wohnsitzes übertragen werden.

Aus triftigem Grund kann die Beauftragung zurückgegeben oder -genommen werden.

Sind Gottesdienstbeauftragte für ihren Dienst auf ein privates Kraftfahrzeug angewiesen, haben Sie Anspruch auf Kostenerstattung aus der Pfarrkasse entsprechend der diözesanen Ordnung.

Neue Gottesdienstbeauftragte sind auf angemessene Weise in den sonntäglichen Messfeiern den Gemeinden im Gemeindeverbund vorzustellen. Damit verbunden sollte auch die Ausübung eines liturgischen Dienstes (z.B. als Lektor oder Kommunionhelfer) sein.¹¹ Auch eine Information in den Pfarrmitteilungen ist sinnvoll.

2.4 Fortbildung und geistliche Begleitung

Da Gottesdienstbeauftragte über die genannten Aufgaben hinaus besondere Verantwortung für die Einheit des Gemeindeverbundes in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverbandsleiter und den übrigen Seelsorgern tragen, bedarf es neben einer speziellen Fortbildung und geistlichen Begleitung auch einer guten Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Seelsorgern.

Es ist Aufgabe der Gemeindeverbandsleiter für regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu sorgen und Reflexionsmöglichkeiten zu eröffnen; wenn auf Gemeindeverbundsebene nicht möglich, dann auf regionaler Ebene.

Die Angebote der Fachakademie für Gemeindepastoral sind zur Fortbildung und geistlichen Vertiefung des Dienstes zu nutzen.

Ziel der Fortbildung muss vor allem ein vertieftes Verständnis der Liturgie, ihrer Elemente, Strukturen und Formen sein, aber auch die Vermittlung und Einübung kommunikativer Leitungskompetenz.

¹¹ Entsprechende Hinweise und Vorschläge dazu finden sich im Dokument „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ (wie Anm. 1), Nr. 29, S. 26f.

3. Liturgische Kleidung

Da die liturgische Kleidung zur Feiergestalt der Liturgie gehört, kommen darin auch liturgietheologische Aspekte zum Ausdruck. Deshalb kann bei der Entscheidung über das Tragen liturgischer Kleidung nicht nur die ästhetische Frage berücksichtigt werden, sondern es bedarf auch grundsätzlicher Überlegungen. Hierbei sollen folgende Kriterien Beachtung finden:

Das allen liturgischen Diensten zukommende Grundgewand ist die Albe.¹² Schon vom Gebrauch der biblischen Gewandmetapher her legt sich der Bezug zur Taufe nahe (vgl. Gal 3,27). Zugleich weist die Albe auf das Gewand der Erlösten in der himmlischen Liturgie hin (vgl. Offb 3,4f. u.ö.). Von daher verdeutlicht sie die ekklesiologische Position der Berufung zum gemeinsamen Priestertum und wird auf der funktionalen Ebene so zum Zeichen der Communio. Hinzu tritt die sakrale Komponente, die den Festcharakter des Gottesdienstes betont. Im Vorgriff auf die himmlische Liturgie aller Erlösten wird das weiße Gewand darüber hinaus zum Zeichen der eschatologischen Gemeinde.

Rochett und Talar gehen in ihrer Entstehung auf die Albe zurück und können ersatzweise für diese getragen werden.

In jedem Gemeindeverbund sollen daher nach Anhörung der liturgischen Dienste und in Absprache mit dem Gemeindeverbundsrat durch den Gemeindeverbundsleiter einheitliche Regelungen über das Tragen liturgischer Kleidung für die jeweiligen liturgischen Dienste getroffen werden.

Gottesdienstbeauftragte haben als Leiter von Gottesdiensten liturgische Kleidung zu tragen. Für die übrigen liturgischen Dienste besteht die Möglichkeit, gegebenenfalls auch andere angemessene Kleidung zu tragen.¹³

4. Übergangsregelungen

Die bisherigen Beauftragungen zum Kommunion- und Diakonatsshelferdienst behalten ihre Gültigkeit für den jeweiligen Beauftragungszeitraum in vollem Umfang. Bei der Beantragung einer Beauftragungsverlängerung ist aber durch die Verantwortlichen darauf zu achten, ob für den Betreffenden zukünftig der Dienst des Kommunionhelfers oder des Gottesdienstbeauftragten beabsichtigt ist. Allen Diakonatsshelfern, die bereits sogenannte Stationsgottesdienste geleitet haben, wird die Teilnahme an Grund- und Aufbaukurs „Leitung von Wort-Gottes-Feiern“ empfohlen.

Ordensleute sowie Gemeindereferenten und -referentinnen, die bereits den Dienst des Diakonatsshelfers ausgeübt haben, können zukünftig in der Zeit ihres Einsatzes im Bistum als Gottesdienstbeauftragte tätig sein.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 14.03.2009 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien für die „Beauftragung von Laien für den Diakonatsshelferdienst im Bistum Magdeburg“ in ihrer Fassung vom 01.10.1996, die damit außer Kraft gesetzt sind.

Gegeben zu Magdeburg, am Gedenktag der heiligen Mathilde, den 14. März 2009.

gez. + Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg

¹² Vgl. „Allgemeine Einführung in das Messbuch“ (AEM), Nr. 298.

¹³ Vgl. „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ (wie Anm. 1), Nr. 61, S. 48: „normale, der Würde ihres Dienstes entsprechende Zivilkleidung“.